

Vorbemerkungen:

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Nach § 7 Landesnaturschutzgesetz haben die Kreise als Träger der Landschaftsplanung Landschaftspläne aufzustellen. Im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 7 ergeben sich durch die dynamische infrastrukturelle Entwicklung und naturschutzfachliche Erkenntnisse neue örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zum Schutz des Biotopverbundes und zur Förderung der Biodiversität.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP 7) ist seit 1991 in Kraft und wurde in 3 Änderungen 2005 (Festsetzung der FFH-Gebiete - Flora-Fauna-Habitat - als Naturschutzgebiet), 2006 (Streichung von Naturdenkmälern) und 2016 (Landschaftsbestandteil „ehem. Kiesgruben Westlich Hangelar“) in Teilbereichen überarbeitet. Er umfasst Gebiete der Städte Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin und Lohmar. Die Landschaftsplanabgrenzung erfolgte in diesem Raum nicht entlang der kommunalen Grenzen, da die naturräumlichen Einheiten der Siegmündung und der Wahner Heide die Abgrenzung für die nach diesen Gebieten benannten, angrenzenden Landschaftspläne vorgegeben hat, die jeweils über mehrere kommunale Grenzen verlaufen. Außerdem wurde durch das Inkrafttreten des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ der LP 7 um die Bereiche reduziert, die in Troisdorf naturräumlich der Wahner Heide zuzurechnen sind.

Eine Änderung der äußeren Abgrenzung des LP 7 ist geplant, um einen Teilbereich der Stadt Siegburg in den Geltungsbereich des LP 7 neu aufzunehmen und somit die kommunale Abgrenzung der Stadt Siegburg mit der Abgrenzung des Landschaftsplanes überein zu bringen. Hiermit würde das FFH-Gebiet „Sandgrube Seligenthal“ dann vollständig in den Geltungsbereich des LP 7 aufgenommen werden. Langfristig gesehen soll der Teilbereich des LP 7, der zur Stadt Lohmar gehört, im Rahmen eines Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ in dessen Geltungsbereich aufgenommen werden, um den kommunalen Bereich der Stadt Lohmar in einem Landschaftsplan zu umfassen. Im Neuaufstellungsverfahren soll dieser Bereich allerdings vorerst im LP 7 enthalten bleiben, da eine naturschutzfachliche Planung insbesondere hier für erforderlich gehalten wird.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes erscheint dringend notwendig, da der Gesamtplan in den vielen Jahren seiner Rechtskraft nur an den Zwangspunkten, jedoch nicht in Gänze überarbeitet wurde und das Plangebiet in einem Ballungsraum liegt, der einer dynamischen infrastrukturellen Entwicklung unterworfen ist. Der knapper werdende bauliche Außenbereich unterliegt den konkurrierenden Interessen von Landnutzern, Vorhabenträgern, der Freizeitnutzung durch die Bevölkerung sowie nicht zuletzt dem Schutz der im Planbereich befindlichen, naturschutzfachlich außerordentlich wertvollen Gebiete.

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Neuaufstellung des LP 7 notwendig für

- die Anpassung der äußeren Abgrenzung an die kommunalen Grenzen unter Einbeziehung des FFH-Gebietes „Sandgrube Seligenthal“ in Gänze ins Plangebiet,
- die Optimierung der vorhandenen Lebensräume der Gelbbauchunke,
- die Optimierung des Waldgebietes nördlich von Siegburg (Heideterrasse),
- den Schutz und Erhalt der aufgelassenen Abgrabungsflächen als strukturreichem Biotopkomplex und als wertvollen, siedlungsnahen Rückzugsraum vor allem für bedrohte Vogel- und Amphibienarten sowie zur Sicherung des Mondorfer Sees mit landesweiter Bedeutung für Rastvögel,
- die Festlegung von Rekultivierungsvorgaben der in Betrieb befindlichen Abgrabungen und Sicherung von Flächen für den Natur- und Artenschutz,
- die Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft,
- die Erhaltung/den Schutz wertvollen Grünlandes, von Streuobstwiesen und sonstigen Biotopverbundflächen sowie
- die Lenkung der Freizeitaktivitäten, insbesondere des Hundenauslaufs in der Siegaue und der Hangelarer Heide.

Die Planungsleistung der Erarbeitung des Landschaftsplanes soll gemäß HOAI an ein Planungsbüro vergeben werden. Bei der Bezirksregierung Köln wurde ein Antrag auf Förderung nach den Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass die Planungsleistungen zu 80% mit Landesmitteln gefördert werden. Die erforderlichen Eigenmittel sind auf der Haushaltsstelle 0.67.30.01 eingestellt.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 23.03.2017 sowie des Kreisausschusses am 03.04.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)